BITTE LESEN SIE DIESE VERTRAGSBEDINGUNGEN AUFMERKSAM. DIESE LIZENZVEREINBARUNG ENTHÄLT DEN VOLLSTÄNDIGEN WORTLAUT DER VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN UND DELZER KYBERNETIK GMBH FÜR DIE COMPUTERSOFTWARE UND DIE ZUGEHÖRIGE BENUTZERDOKUMENTATION ("LIZENZGEGENSTAND").

MIT DEM KAUF DER SOFTWARE ERKENNEN SIE DIE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES AN.

§1 LIZENZGEBER.
Delzer Kybernetik GmbH, Ritterstraße. 51, D-79541 Lörrach

§ 1.1 LIZENZGEGENSTAND / LIZENZSYSTEM / LIZENZSOFTWARE
Programmsystem DK-INTEGRAL für PC Windows XT bis Windows 10

LIZENSIERTES MATERIAL: Der Lizenzgeber überläßt dem Lizenznehmer einen geeigneten Datenträger, auf dem die Lizenzsoftware gespeichert ist sowie Dokumentation, aus der die Bedienung des Lizenzsystems hervorgeht.
Diese Vereinbarung tritt mit dem Kauf in Kraft. Der Lizenznehmer erkennt dadurch die Bedingungen dieses Lizenzvertrages an.

§ 2 LIZENZÜBERLASSUNG.

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht der in §1.1 bezeichneten Lizenzgegenstände entweder i) auf einer 1-CPU - Rechnerumgebung oder ii) in einer Netzwerkumgebung. Zur Defintion dieser Umgebungen, siehe §2.2.
Keinesfalls darf die Lizenzsoftware auf mehr Rechnern installiert oder genutzt werden als es durch diese Lizenzvereinbarung und die entsprechende Bestellung erlaubt ist.
Der Lizenznehmer ist berechtigt, vom überlassenen Datenträger eine Sicherheitskopie anzufertigen; diese Kopie darf ausschließlich aus Sicherheitsgründen angefertigt werden, insbesondere für den Fall, daß der Originaldatenträger defekt und nicht mehr von der Rechenanlage lesbar ist.
Es ist nicht erlaubt, das Lizenzsystem teilweise oder gesamthaft zu verändern, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu decompilieren oder Reverse-Engineering-Techniken zu unterwerfen.
Der Lizenznehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des Lizenzsystems zu gestatten oder zu ermöglichen.
Eine Übertragung des Nutzungsrechts ist möglich, wenn der Lizenzgeber schriftlich zustimmt.

§ 2.1 NUTZUNGSDAUER.

Das Nutzungsrecht ist bei Kauf unbefristet. Die Nutzungsdauer beginnt ab Installationsdatum.

§ 2.2 DEFINITIONEN

i) Lizenz für 1-CPU-Rechnerumgebung: Installation u. Nutzung des Lizenzsystems auf einem einzigen Rechner bei Betrachtung eines beliebigen Zeitpunkts.
ii) Lizenz für Netzwerkumgebung: Installation des Lizenzsystems auf einem Server-Rechner eines Rechner-Netzwerkes, wobei die Maximalzahl der Parallelnutzungen der Lizenzsoftware übereinstimmen muß mit der Nutzeranzahl, die auf der entsprechenden Bestellung vermerkt ist.

§ 3 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.

Bei Verletzung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer kann der Lizenzgeber mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Lizenzgeber bleibt davon unberührt.

§ 4 BEENDIGUNG DER LIZENZ.

Diese Lizenzvereinbarung ist solange gültig bis Bedingungen für deren Beendigung eingetreten sind. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diesen Lizenzvertrag zu beenden, wenn vereinbarte Zahlungen für das Lizenzsystem nicht geleistet werden.
Der Lizenznehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beendigung des Lizenzvertrags das Original und sämtliche vollständigen oder auszugsweisen Kopien des Lizenzsystems, auch wenn sie in andere Programme eingebaut wurden, sowie das damit zusammenhängende Zusatzmaterial vollumfänglich zu vernichten oder dem Lizenzgeber frei von jeglichen Kosten zurückzusenden u. dem Lizenzgeber hierüber eine entsprechende Erklärung schriftlich abzugeben.

§ 5 BEGRENZTE GEWÄHRLEISTUNG.

Die Dauer für die begrenzte Gewährleistung beträgt 6 Monate. Sie beginnt 2 Tage nach erfolgter Auslieferung.

Die einzige Gewährleistung des Lizenzgebers besteht bezüglich des Lizenzsystems darin, daß es frei von Programmierfehlern sein soll, die dem Lizenzgeber zuzuordnen sind, und daß es im Kern mit der gelieferten Dokumentation übereinstimmen soll. Sollten Fehler entdeckt werden, so hat der Lizenzgeber ausschließlich die Pflicht, die Fehler kostenfrei bis zur nächsten regulären Update-Lieferung des Lizenzsystems zu beseitigen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Fehlfunktion schriftlich mitteilt. Die Fehlfunktion muß hierbei schriftlich erläutert werden und reproduzierbar sein sowie mit einem die Fehlfunktion demonstrierenden Beispiel auf Datenträger oder per Mail frei von Kosten jeglicher Art an den Firmensitz des Lizenzgebers übersandt werden.

Das Lizenzsystem sollte nicht als einzige Basis für eine Problemlösung herangezogen werden, wenn durch unrichtige Ergebnisse Personen verletzt oder Eigentum beschädigt werden können. Sollte das Lizenzsystem dennoch auf diese Weise eingesetzt werden, trägt der Anwender die alleinige Verantwortung und das alleinige Risiko hierfür; der Lizenzgeber übernimmt ausdrücklich keine Verantwortung bei derart fehlerhaften Anwendungen.

Es wird empfohlen, alle mit dem Lizenzsystem ausgearbeiteten Lösungen auf Plausibilität zu überprüfen, genau so wie es bei der Abnahme einer neuen Lösung getan werden muß. Das Lizenzsystem ist ein Werkzeug, welches den Anwender bei der schnellen Erarbeitung von Lösungen unterstützt. Es kann aber nicht über die Qualität von Vorgaben, Meßdaten und Einschränkungen entscheiden.
DIE IN DIESEM ABSCHNITT ERLÄUTERTE GEWÄHRLEISTUNG IST AUF ALLE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN ANZUWENDEN, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, EINSCHLIEßLICH SOLCHER (ABER NICHT DARAUF BESCHRÄNKT), WELCHE DIE MARKTFÄHIGKEIT UND DIE NUTZBARKEIT FÜR EINEN SPEZIELLEN ZWECK BETREFFEN.
IN KEINEM FALL HAFTET DER LIZENZGEBER FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN IRGENDWELCHER ART.

§ 6 BESONDERE VEREINBARUNGEN.

Die Nutzung des Lizenzsystems ist bei Schulen (Fachhochschulen, Universitäten, o.ä.), welche die Software gemäß Bestellung zu Hochschulpreisen erworben haben, ausschließlich auf den Lehr- und Praktikumsbetrieb beschränkt.

§ 7 SICHERUNG DER EIGENTUMSRECHTE AM LIZENZSYSTEM / COPYRIGHT.

Der Lizenzgeber besitzt und behält ungeachtet des Vertrages das uneingeschränkte Urheberrecht (copyright) auf alle Unterlagen und Programme, die Bestandteil des Lizenzsystems sind.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, jede Sicherheitskopie des Lizenzsystems oder Teile davon mit einem entsprechenden Copyrightvermerk zu versehen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, Teile oder die Gesamtheit des Lizenzsystems in Gestalt des Codes, der Dokumentation oder der Systembeschreibung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers zu kopieren (Ausnahme: Sicherheitskopie gemäß §2), Dritten zugänglich zu machen oder einer Bestimmung zuzuführen, die nicht einer Nutzung im Sinne dieses Lizenzvertrages entspricht.

Der Lizenznehmer wird bei Verletzungen des Urheberrechts oder Weitergabe an Unberechtigte durch Mitarbeiter des Lizenznehmers oder Dritte, denen der Lizenznehmer Zugang zu den Programmen oder Unterlagen gewährt hat, mit zumutbaren Mitteln auf eigene Kosten und auf erste Aufforderung hin verfolgen.
Eignen sich Dritte das Lizenzsystem oder Teile des Lizenzsystems widerrechtlich an, so wird der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich benachrichtigen.

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Nebenabreden irgendwelcher Art zu diesem Lizenzvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Lizenzvertrages im übrigen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind dann durch eine dem Sinn dieses Vertrages gemäße Formulierung zu berichtigen oder zu ergänzen.
Gerichtsstand für Ansprüche des Lizenznehmers ist der Firmensitz des Lizenzgebers, für Ansprüche des Lizenzgebers derjenige des Lizenznehmers.

§ 9 ANERKENNUNG DES LIZENZVERTRAGES.

Durch Kauf der Software kennt der Lizenznehmer an, daß er diesen Lizenzvertrag gelesen und verstanden hat, und daß er an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden ist. Er anerkennt außerdem, daß diese Vereinbarung die vollständigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien enthält. Zusätzliche oder unterschiedliche Bedingungen / Bestimmungen auf Bestellformularen o.ä. des Lizenznehmers sind für dieses Lizenzvertragsverhältnis ohne Bedeutung.